

## Anzeige für das Abbrennen eines offenen Feuers

Name: .....

Straße:.....

Ort:.....

Anlass:.....

Datum:..... Uhrzeit von ..... bis.....

Eigentümer des Grundstücks:.....

Zustimmung des Eigentümers liegt vor:  ja  nein (zutreffendes bitte ankreuzen)

Handy Nummer:.....

Die nachfolgenden Hinweise werde ich einhalten.

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

### Hinweise zum Abbrennen von Sonnwendfeuer und sonstigen Feuern

Folgendes ist zu beachten:

Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VVB).

Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)
- mindestens fünf Meter von Gebäuden, vom Dachvorsprung gemessen (§3 Abs. 2 Satz 2 VVB)
- mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG), bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme der Gemeinde (§25 VVB) erforderlich.

Auch bei erlaubten Feuerstellen müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) – verwendet werden.
- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig.
- Das Feuer ist **ständig** unter Aufsicht zu halten (§ 3 Abs. 2 Satz 3 VVB). Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich (§ 25 VVB).
- Bei **starkem** Wind ist das Feuer zu löschen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 VVB).
- Beim **Verlassen** müssen Feuer und Glut **erloschen** sein (§ 3 Abs. 2 Satz 5 VVB).
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonstige Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 33a Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
- Ein geeignetes Löschgerät muss vorhanden sein.
- Es darf keine Belästigung durch Rauch entstehen.

Zustimmung des Grundstücksberechtigten:

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten (Art. 22 Abs. 1 und 2 BayNatSchuG). Dieses so genannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen.

Das **Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer oder als Traditionsfeuer** (Bergfeuer, Johanni-, Oster- bzw. Sonnwendfeuer u. ä.) in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher **nicht vom Betretungsrecht gedeckt**; dafür ist stets die **Zustimmung des Grundstücksberechtigten** – für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers – erforderlich.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte:

Für Brandfragen:

An die für den Ort des Feuers zuständigen Ortsfeuerwehr (Reichertshausen, Pischelsdorf, Langwaid, Paindorf oder Steinkirchen)

Für Fragen zur Meldung:

Gemeinde Reichertshausen, Pfaffenhofener Str. 2, Reichertshausen, Tel. 08441-85822,  
Fax 08441-85858 oder per Mail an [doris.kronawitter@reichertshausen.de](mailto:doris.kronawitter@reichertshausen.de)

**Die Gemeinde Reichertshausen leitet die Anzeige zur Kenntnisnahme weiter an:**

die Polizeiinspektion Pfaffenhofen und  
die zuständige Ortsfeuerwehr.